

Per Mail an:

polg@bafu.admin.ch
nathalie.mueller@bafu.admin.ch

z. Hd. Herrn Christoph Reusser
Kopie an Frau Nathalie Mueller
Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

Bern / Effretikon, 20. Juni 2019

Vernehmlassung in Sachen Altlasten-Verordnung

Sehr geehrte Frau Müller und sehr geehrter Herr Reusser

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten Stellung beziehen zu dürfen.

Da unsere inhaltlichen Anmerkungen nur umständlich in das von Ihnen entworfene Formular einzubinden sind, übermitteln wir Ihnen unsere Überlegungen und Hinweise primär in Briefform und gezielt wie nachstehend:

1. Grundsätzliches:

Der svu|asep nimmt nach einer, internen und externen Konsultation wie folgt Stellung: Wir begrüssen die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen grundsätzlich. Wir teilen die Ansicht des BafU, dass namentlich bei diesen hoch-kanzerogenen Stoffen wie: PAK, BaP, Dioxinen und Furanen; sowie bei Blei die rasche Anpassung der Verordnung angezeigt ist.

Wir sind jedoch einigermassen erstaunt darüber, dass - international betrachtet (auch 33 Jahre nach Seveso) - immer noch derart unterschiedliche Schwellenwerte existieren: Sie erwähnen 10 mg/kg PAK als Konzentrationswert in Deutschland und Italien, gegenüber 0.3 mg in Schweden; respektive 4 mg/kg für BaP in Deutschland gegenüber 0.1 mg/kg in Italien. Wir würden es aber ausserordentlich begrüssen – und erachten es im Sinne des Vorsorgeprinzips (gemäss Art 1, Abs. 2 USG) als problemadäquat, - wenn wir uns in der Schweiz als kleinem, dicht besiedelten Land mit einer enormen Vielfalt an geologischen Grundvoraussetzungen angezeigt, jeweils an den international tiefsten Werten orientieren würden.

brunngasse 60
postfach
3000 bern 8

t: 031 311 03 02
f: 031 312 38 01
info@svu-asep.ch
www.svu-asep.ch

Mit der Einführung von neuen Konzentrationswerten für Dioxine, dioxinähnliche Stoffe und Furane sind wir prinzipiell einverstanden. Wir erachten die gezeigte, spezifisch wissenschaftliche Herleitung als schlüssig und die situationsbedingten Möglichkeiten zur Abweichung von der Herleitung eines umfassenden Summenparameters (über alle 29 dioxinähnlichen Kongenere) als verhältnismässig und begründbar; wir danken ihnen für die entsprechende Flexibilisierung!

Ob jedoch für die Nutzungskategorien Landwirtschaft / Gartenbau bei mehreren Substanzen um das zehnfache höhere Konzentrationswerte (noch) sinnvoll und verantwortbar sind wagen wir aus unserer Warte zu bezweifeln. Wir meinen, dass es gerade in der Schweiz mit einer hochgradig subventionierten Landwirtschaft angezeigt wäre, auch an die Qualität der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen sehr hohe Anforderungen zu stellen.

Mit Aufhebung des Konzentrationswertes für den Summenparameter der BTEX sind wir einverstanden und die Anpassungen bei den «aliphatischen Kohlenwasserstoffen C₁₀ bis C₄₀» scheinen uns sinnvoll.

2. Koordination zwischen AltIVO und VBBo:

Wir stellen fest, dass es auch mit dieser Verordnungsrevision nicht gelungen ist, eine straffere Koordination zwischen der Altlasten-Verordnung und der Verordnung über die Belastung der Böden hinzukriegen. Das ist eine Situation, welche in der Praxis immer wieder zu Missverständnissen, unwissentlichen Versäumnissen oder gar zu Fehl- oder Überinterpretationen führen kann. Der beiliegende Auszug einer Bodenuntersuchung für einen Hausgarten zeigt, dass mit den zusätzlichen Begriffen gemäss VBBo: «Prüfwert» und «Richtwert» der Erklärungsbedarf nebst den in der AltI-VO verwendeten Begriffen «Konzentrationswert» (und «humantoxikologische Schwellenwerte» gemäss WHO) weiter zu- statt abnimmt.

Ebenso ist es in der VBBo irritierend, dass:

1. bei den «Prüfwerten» zwischen den Nutzungsarten:

«Nahrungspflanzenanbau» sowie «Nutzungen mit möglicher direkter Bodenaufnahme»

nach wie vor unterschieden wird; sowie, dass

2. bei den Richt- und den Prüfwerten auch die Nutzungen unterschiedlich kategorisiert worden sind:

Nutzungskategorien wie «Landwirtschaft / Gartenbau» oder «Haus- und Familiengärten»

versus:

Nutzungsarten wie «Nahrungspflanzenanbau» oder «Futterpflanzenanbau» .

Es darf immerhin festgestellt werden, dass sich die jetzt zur Diskussion gestellte Altlasten-Verordnung in dieser Hinsicht etwas kohärenter präsentiert.

Weil der eigentliche Umweltgegenstand beider Verordnungen der Boden «im weiteren Sinne» stets derselbe ist: Nämlich der Boden sowohl als oberste Schicht der Erdoberfläche aber auch als wesentlicher Filter und Leiter für die (obersten) Reserven an Grundwasser, erachten wir es als angezeigt in absehbarer Zukunft auf eine

Zusammenlegung beider Verordnungen: AltI-VO und VBBo

hinzuarbeiten! Dabei wäre es sinnvoll, eine neue (im besten Falle international vereinheitlichte...) Nomenklatur für sämtliche Schwellen-, Richt- und Konzentrationswerte zu finden.

Wir bieten uns gerne an, in diesen Fragen der Umsetzung des schweizerischen Umweltrechts mit Ihnen künftig noch enger zusammen zu arbeiten; wir könnten uns gut vorstellen, dass regelmässige Treffen – alle ein bis zwei Jahre – zwischen Ihrer GL und einer Delegation unsererseits, für beide Seiten erspriesslich wären.

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70



Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ